

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 12. November

1947

## Inhalt:

Bekanntmachung der Militärregierung vom 25. Oktober 1947 über Aufhebung der Verordnungen Nr. 74 und 75 . . . . .	S. 197	Verordnung Nr. 131 vom 16. September 1947 über die Besetzung der Strafkammern mit Schöffen . . . . .	S. 203
Kontrollratsgesetz Nr. 57 vom 30. August 1947 — Auflösung und Liquidierung von der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Versicherungsgesellschaften . . . . .	S. 197	Zweite Verordnung vom 20. September 1947 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 42 über die Errichtung gewerblicher Unternehmen . . . . .	S. 203
Verordnung der Militärregierung Nr. 17 vom 2. September 1947 — Verbotene Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten . . . . .	S. 199	Verordnung Nr. 132 vom 10. Oktober 1947 zur Verlängerung der Verordnung über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und Stilllegungen wegen Strommangels vom 2. September 1947 . . . . .	S. 203
Gesetz Nr. 84 vom 20. September 1947 über den einstweiligen Nichteintritt der an den Begriff des Kriegsendes geknüpften Rechtsfolgen . . . . .	S. 200	Verordnung Nr. 133 vom 14. Oktober 1947 über die übergangsweise Regelung versorgungsrechtlicher Verhältnisse . . . . .	S. 204
Gesetz Nr. 85 vom 28. Oktober 1947 über die Verwaltung von Personenvereinigungen . . . . .	S. 201	Verordnung Nr. 134 vom 15. Juni 1945 über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus . . . . .	S. 204
Gesetz Nr. 86 vom 28. Oktober 1947 zur Ergänzung des Verschollenheitsgesetzes . . . . .	S. 202	Richtlinien für die Beaufsichtigung der Baumschulen gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus . . . . .	S. 205
Gesetz Nr. 87 vom 28. Oktober 1947 über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen . . . . .	S. 202	Richtlinien für die Begasung von Baumschulerzeugnissen gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus . . . . .	S. 206
Ergänzungsgesetz vom 20. Oktober 1947 zum 1. Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 20. Mai 1946 . . . . .	S. 202	Durchführungsbestimmungen vom 5. September 1947 zur Anordnung über die Errichtung von Industrie- und Handelskammern in der Fassung vom 29. April 1946 . . . . .	S. 207
Verordnung Nr. 130 vom 22. August 1947 zur Wiederherstellung der Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung . . . . .	S. 202	Berichtigung der Übersetzung der Proklamation Nr. 5 der Militärregierung „Wirtschaftsrat“ vom 8. Oktober 1947 . . . . .	S. 208

## Bekanntmachung

Das Amt der Militärregierung für Bayern hat mit Befehl vom 20. Oktober 1947 (AG 014/I MGBLA) die folgenden Verordnungen aufgehoben und außer Kraft gesetzt:

Verordnung Nr. 74 zur Unterbringung verwahrloster Frauen und Mädchen vom 15. April 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219) und

Verordnung Nr. 75 über Arbeitserziehung vom 15. April 1946 (Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 219).

München, den 25. Oktober 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident  
gez. Dr. Hans E h a r d.

## Alliierte Kontrollbehörde

### Kontrollrat

### Gesetz Nr. 57

## Auflösung und Liquidierung von der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Versicherungsgesellschaften

Auf Grund des Gesetzes Nr. 2 des Kontrollrats über die Auflösung und Liquidierung der nationalsozialistischen Organisationen erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

### Artikel I

Die folgenden Versicherungsgesellschaften und deren Rechtsnachfolger sowie alle durch Verschmelzung oder Zusammenschluß mit einer dieser Gesellschaften gebildeten Gesellschaften werden hiermit

aufgelöst und sind gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu liquidieren:

1. Deutscher Ring, Krankenversicherung, Verein auf Gegenseitigkeit, Hamburg;
2. Deutscher Ring, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Arbeitsfront, Hamburg;
3. Deutscher Ring, Transport- und Fahrzeug-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg;
4. Deutsche Sachversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg;
5. Volksfürsorge, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Arbeitsfront, Hamburg;
6. Gisela, Deutsche Lebens- und Aussteuer-Versicherung, Aktiengesellschaft in München, München;
7. Ceres Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, Berlin.

### Artikel II

Jede Verschmelzung oder jeder Zusammenschluß von zwei oder mehreren der in Artikel I aufgeführten Gesellschaften wird mit rückwirkender Kraft für nichtig erklärt. Jede dieser Gesellschaften ist in den Liquidierungsverfahren als gesonderte Einheit zu behandeln.

### Artikel III

Über alle beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte und Aktiven, gleich welcher Art, sowie über alle Akten, Konten, Urkunden und Archive, die einer der in Artikel I aufgeführten Gesellschaften gehören, ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel IV bis IX dieses Gesetzes zu verfügen.

### Artikel IV

1. Zwecks Wahrung der Rechtsansprüche der Inhaber von Versicherungspolizen und sonstiger Gläubiger der in Artikel I aufgeführten aufgelösten Ge-

sellschaften können die Zonenbefehlshaber in ihren Zonen und die Alliierte Kommandantura im Gebiete von Groß-Berlin die Errichtung von geeigneten deutschen Organisationen demokratischen Charakters in den betreffenden Zonen beziehungsweise im Gebiete von Groß-Berlin genehmigen, die den Zweck haben, in den betreffenden Zonen beziehungsweise im Gebiete von Groß-Berlin die Aktiven sowie die laufenden Versicherungspolizen und sonstigen Verbindlichkeiten der aufgelösten Gesellschaften zu übernehmen.

2. Die in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Organisationen sind bei ihrer Errichtung von der Zahlung der sonst bei Errichtung derartiger Gesellschaften erhobenen Steuern befreit. Jedoch sind diese Organisationen zur Zahlung von Notariatsgebühren verpflichtet.

#### Artikel V

Sämtliche Verbindlichkeiten einer jeden der auf Grund des Artikels I aufgelösten Gesellschaften sind nach dem Stande des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufzuteilen und den einzelnen Besetzungszonen Deutschlands und dem Gebiete von Groß-Berlin nach den folgenden Grundsätzen zuzuweisen:

1. Eine Police gilt in derjenigen Besetzungszone oder im Gebiete von Groß-Berlin als laufend, wo am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen gesetzlichen Wohnsitz hat:
  - (a) der Versicherte, oder
  - (b) der Berechtigte, im Falle bereits erfolgter Antragsanmeldung oder im Falle einer Rentenverpflichtung.
2. Festgestellte Verbindlichkeiten gegenüber allen anderen Gläubigern gelten in derjenigen Besetzungszone beziehungsweise im Gebiete von Groß-Berlin als laufend, wo der betreffende Gläubiger am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.
3. Policen und Verbindlichkeiten, welche aus einer Versicherung Berechtigte oder sonstige Gläubiger betreffen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, gelten in derjenigen Besetzungszone Deutschlands oder im Gebiete von Groß-Berlin als laufend, wo die aufgelöste Gesellschaft am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihre Hauptniederlassung hat. Diese Policen und Verbindlichkeiten sind von allen sonstigen in der betreffenden Besetzungszone Deutschlands beziehungsweise im Gebiete von Groß-Berlin bestehenden Verbindlichkeiten bis zu ihrer endgültigen Abwicklung getrennt zu halten. Das Verfahren für die Abwicklung der Ansprüche von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, soweit sie mit der Liquidierung der oben erwähnten Versicherungsgesellschaften im Zusammenhang stehen, bleibt der Entschließung des Kontrollrates vorbehalten.

#### Artikel VI

1. Sobald wie möglich nach der Aufteilung der Verbindlichkeiten unter die verschiedenen Zonen und das Gebiet von Groß-Berlin sind alle in den verschiedenen Zonen und im Gebiete von Groß-Berlin befindlichen Aktiven einer jeden der aufgelösten Gesellschaften, mit Ausnahme der unter Artikel VIII fallenden Aktiven, in der gleichen Weise zuzuweisen und nötigenfalls den einzelnen Besetzungszonen oder dem Gebiete von Groß-Berlin zu übertragen, und zwar so, daß der Gesamtbetrag der Aktiven in den einzelnen Besetzungszonen und im Gebiete von Groß-Berlin in dem gleichen Verhältnis zu dem Gesamtbetrag der Aktiven der aufgelösten Gesellschaften steht, wie es für die Aufteilung der Verbindlichkeiten gemäß Artikel V festgesetzt ist.

2. Die Aktiven einer aufgelösten Gesellschaft, die der Zone ihres Sitzes oder dem Gebiete von Groß-Berlin, wenn dieses der Sitz ist, zugewiesen werden,

sind auf die gemäß Artikel IV errichteten Organisationen zu übertragen und von diesen Organisationen im Verhältnis der Inlands- und Auslandsverbindlichkeiten innerhalb der betreffenden Zone oder des Gebietes von Groß-Berlin aufzuteilen. Der auf die Auslandsverbindlichkeiten entfallende Anteil ist von den übrigen Aktiven in der betreffenden Zone, beziehungsweise im Gebiete von Groß-Berlin, bis zur endgültigen Abwicklung aller Auslandsverbindlichkeiten getrennt zu halten. Ein nach endgültiger Abwicklung verbleibender Überschuß von Aktiven soll alsdann entsprechend der für die Verteilung der übrigen Aktiven in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Weise zur Verteilung verfügbar sein. Falls der so zugunsten ausländischer Policeninhaber und Gläubiger geschaffene Fonds nicht zur Deckung dieser Verbindlichkeiten in der gleichen Höhe ausreicht, in der die inländischen Verbindlichkeiten gedeckt sind, steht den als Träger der ausländischen Verbindlichkeiten gebildeten Organisationen gegen die übrigen gemäß Artikel IV in den anderen Besetzungszonen und in dem Gebiete von Groß-Berlin gebildeten Organisationen ein Anspruch auf anteilige Übernahme des Fehlbetrages zu. Unter keinen Umständen dürfen Policeninhaber oder Gläubiger, die Staatsangehörige einer der Vereinten Nationen sind, weniger günstig gestellt werden als Policeninhaber oder Gläubiger in Deutschland.

#### Artikel VII

Die Büros, Materialien und Einrichtungen sowie sonstige von dem Befehlshaber der betreffenden Zone als erforderlich erachteten Aktiven der aufgelösten Gesellschaften können ganz oder teilweise den neu errichteten Organisationen entsprechend den aus der Durchführung der in Artikel IV dieses Gesetzes beschriebenen Aufgaben erwachsenden Bedürfnissen zugeteilt werden.

#### Artikel VIII

Die Anwendbarkeit des Gesetzes Nr. 5 oder anderer gesetzlicher Bestimmungen des Kontrollrats bezüglich der Auslandsvermögen deutscher Versicherungsgesellschaften wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes in keiner Weise berührt.

#### Artikel IX

Alle beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte, Aktiven, Akten, Konten, Urkunden und Archive der aufgelösten Gesellschaften, über die weder gemäß Artikel IV bis VIII dieses Gesetzes noch zugunsten sonstiger Gläubiger verfügt wird, sind gemäß den allgemeinen Anweisungen des Kontrollrates über die Verwendung von Vermögen aufgelöster nationalsozialistischer Organisationen zu verwenden.

#### Artikel X

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den zuständigen Zonenbefehlshabern, und in Groß-Berlin der Alliierten Kommandantura.

Die Aufteilung und Zuweisung der Aktiven und Verbindlichkeiten der aufgelösten Gesellschaften erfolgt in der Zone, in welcher die aufgelöste Gesellschaft ihre Hauptniederlassung hat, durch den betreffenden Zonenbefehlshaber oder entsprechend seiner Weisungen, und im Gebiete von Groß-Berlin durch die Alliierte Kommandantura oder entsprechend deren Weisungen.

Diese Behörden haben dem Versicherungsausschuß des Finanzdirektoriums vierteljährlich Bericht über den Fortschritt der Liquidierung zu erstatten.

Der Versicherungsausschuß des Finanzdirektoriums wird mit der Überwachung des Verlaufs der Liquidierung dieser Versicherungsgesellschaften und der Zusammenstellung des diesbezüglichen Materials beauftragt und hat dem Finanzdirektorium über diese Arbeiten Bericht zu erstatten.

**Artikel XI**

Dieses Gesetz tritt am 6. September 1947 um 18 Uhr in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 30. August 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von Lucius D. Clay, General, Sir Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force, P. Koenig, General der Armee, V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion, unterzeichnet.)

**Militärregierung — Deutschland  
Amerikanisches Kontrollgebiet**

**Verordnung Nr. 17**

**Verbotene Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten**

**EINLEITUNG**

Der Erlaß dieser Verordnung bezweckt die Ausdehnung einiger der Verbote, die zur Zeit nur auf Personen anwendbar sind, welche der amerikanischen Kriegsgerichtsbarkeit in dem im USFEF Runderlaß Nr. 140 vom 26. September 1946 festgesetzten Ausmaß unterstehen, auf gewisse natürliche Personen innerhalb des von den Vereinigten Staaten kontrollierten Gebietes Deutschlands, die dieser Kriegsgerichtsbarkeit nicht unterstehen, sowie auf ausländische Regierungen und deren Vertretungen. Diese Verordnung ist im allgemeinen auf Rechtsgeschäfte, an denen ausschließlich einheimische natürliche Personen und auf Grund deutscher Gesetze gebildete einheimische Gesellschaften innerhalb dieses Kontrollgebietes beteiligt sind, nicht anwendbar.

**ARTIKEL I**

**Verbotene Rechtsgeschäfte**

Die folgenden Rechtsgeschäfte zwischen inländischen und ausländischen Beteiligten im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen, sei es, daß sie unmittelbar oder durch Vermittler abgeschlossen werden, sind, soweit sie nicht unter die nachstehend aufgeführten Ausnahmen fallen, ohne Lizenz oder sonstige Genehmigung der Militärregierung innerhalb des von den Vereinigten Staaten kontrollierten Gebietes Deutschlands verboten:

- a) Kauf, Verkauf, Pacht oder ein sonstiger Erwerb oder eine sonstige Veräußerung von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken. Für den Begriff „ausländische Beteiligte“ im Sinne dieses Absatzes gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels IX, unten, mit der Maßgabe, daß er zusätzlich umfassen soll inländische Gesellschaften, deren Aktien ganz oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar, im Eigentum oder unter der Kontrolle einer natürlichen oder juristischen Person stehen, die Staatsbürger oder Angehöriger eines fremden Staates ist oder in einem solchen ansässig ist;
- b) Kauf, Verkauf, Miete, Tausch oder ein sonstiger Erwerb oder eine sonstige Veräußerung von beweglichen Sachen oder von Rechten an solchen;
- c) Kauf, Verkauf, Übertragung oder ein sonstiger Erwerb oder eine sonstige Veräußerung von Rechten oder von Rechten an solchen, unter Einschluß von Aktien, Schuldurkunden oder anderen Wertpapieren, Urkunden zum Beweis von Rechten, begebaren Zahlungsurkunden und sonstigen Schuldverschreibungen.

**ARTIKEL II**

**Verbotene Tätigkeiten**

Soweit nicht eine der nachstehend aufgeführten Ausnahmen gegeben ist, darf kein ausländischer Beteiligter ohne Lizenz oder sonstige Genehmigung der Militärregierung innerhalb des von den Vereinigten Staaten kontrollierten Gebietes Deutschlands einen Beruf oder eine industrielle Tätigkeit ausüben oder ein Gewerbe oder Geschäft betreiben.

**ARTIKEL III**

**Verbotene Geschäftshandlungen**

1. Soweit nicht eine der nachstehend aufgeführten Ausnahmen gegeben ist, ist es ausländischen Beteiligten ohne Lizenz oder sonstige Genehmigung der Militärregierung innerhalb des von den Vereinigten Staaten kontrollierten Gebietes Deutschlands verboten:

- a) ausländische Zahlungsmittel in einem Betrage, der fünfzig amerikanische Dollars oder einen gleichwertigen Betrag in einer anderen Währung übersteigt, einzuführen oder amerikanische Dollars länger als 48 Stunden nach Ankunft in dem von den Vereinigten Staaten kontrollierten Gebiet in ihrem Besitz zu behalten;
- b) Geschäfte zu tätigen, die sich auf Gold- oder Silbermünzen, ungemünztes Gold, Silber oder Platin oder Legierungen dieser Metalle beziehen;
- c) inländische Beteiligte in Dienst zu nehmen oder zu beschäftigen.

2. Ohne Lizenz oder sonstige Genehmigung der Militärregierung ist es hiermit innerhalb des von den Vereinigten Staaten kontrollierten Gebietes

- a) ausländischen Beteiligten verboten, ausländische Zahlungsmittel gegen inländische Zahlungsmittel oder inländische Zahlungsmittel gegen ausländische Zahlungsmittel, sei es unmittelbar oder durch Mittelspersonen, in anderer Weise als durch amerikanische Militärzahlungsämter oder sonstige von der Militärregierung genehmigte Stellen zu verkaufen oder umzuwechseln;
- b) ausländischen und inländischen Beteiligten verboten, sich an Geschäften zu beteiligen, die den Verkauf von Devisen gegen andere Devisen im Auftrage von inländischen Beteiligten oder die Verpflichtung zur Zahlung im Auslande für Eigentum von inländischen Beteiligten, das sich innerhalb des von den Vereinigten Staaten kontrollierten Gebietes befindet, zum Gegenstand haben;
- c) ausländischen Beteiligten verboten, Vermögenswerte, Wertpapiere oder Geld für Rechnung von inländischen Beteiligten ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz in das von den Vereinigten Staaten kontrollierte Gebiet einzuführen oder aus diesem Gebiet auszuführen;
- d) ausländischen und inländischen Beteiligten verboten, Post- oder andere Verkehrseinrichtungen im Zusammenhang mit verbotenen Rechtsgeschäften oder anderen durch diese Verordnung verbotenen Tätigkeiten zu benutzen.

**ARTIKEL IV**

**Ausnahmen**

Von den oben aufgeführten Verboten bestehen die folgenden Ausnahmen:

- a) Ausländische Beteiligte können nichtbezugsbeschränkte bewegliche Sachen, die sich innerhalb des von den Vereinigten Staaten kontrollierten Gebietes befinden, zu den bestehenden gesetzlichen Preisen von inländischen Beteiligten mit rechtmäßig erworbenen deutschen Zahlungsmitteln erwerben, vorausgesetzt, daß der Erwerber für solche Gegenstände im Rahmen seines reinen persönlichen Bedarfs eine sachgemäße Verwendung hat oder diese Gegenstände als Geschenke von geringem Wert oder als Erinnerungsstücke dienen und nicht zum Zwecke der Kapitalanlage, des Wiederverkaufs oder anderweitigen geschäftlichen Gewinnes erworben werden.
- b) Ausländische Beteiligte können mit inländischen Beteiligten in Tauschläden, die von einer zuständigen europäischen Kommandostelle oder von der Militärregierung eingerichtet und ge-

nehmigt sind, Sachen austauschen nach Maßgabe der für den Betrieb derartiger Tauschläden erlassenen Regeln, Beschränkungen und Richtlinien.

- c) Ausländische Beteiligte können inländischen Beteiligten auf Anstand oder Mildtätigkeit beruhende Schenkungen von geringem Werte machen, sofern diese nicht eine Vergütung für geleistete oder zu leistende Dienste oder eine Erfüllung von Verbindlichkeiten irgendeiner Art darstellen.
- d) Ausländische Beteiligte können inländische Beteiligte für persönliche Dienstleistungen in Verbindung mit ihrem gewöhnlichen Wohnsitz innerhalb des von den Vereinigten Staaten kontrollierten Gebietes in Dienst nehmen und beschäftigen, vorausgesetzt, daß die inländischen Beteiligten durch Vermittlung rechtmäßig errichteter amerikanischer Dienststellen in Dienst genommen und die bestehenden gesetzlichen Löhne über diese Dienststellen oder in Ermangelung von solchen in rechtmäßig erworbenem deutschem Gelde gezahlt werden.

#### ARTIKEL V

##### Dienstliche Pflichten

Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen inländische oder ausländische Beteiligte nicht in der Ausübung solcher Tätigkeiten behindern, die zur Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten für die Armee der Vereinigten Staaten, die amerikanische Regierung oder die Militärregierung erforderlich sind oder sein werden.

#### ARTIKEL VI

##### Nichtige und anfechtbare Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte, Abkommen oder Verträge, die unter Verletzung von Bestimmungen dieser Verordnung abgeschlossen sind, einschließlich von Abkommen oder Abreden, die mit der Absicht oder zu dem Zweck vorgenommen sind, eine Bestimmung dieser Verordnung zu umgehen, sind nichtig. Den beteiligten Parteien kann die Verpflichtung auferlegt werden, hinsichtlich der Vermögenswerte, die den Gegenstand eines solchen verbotenen Rechtsgeschäftes, Abkommens oder Vertrages bildeten, den ursprünglichen Rechtszustand wiederherzustellen. Gegenüber einer derartigen Verpflichtung kann nicht die Einwendung erhoben werden, daß die gezahlte Gegenleistung nicht zurückerstattet werden kann.

#### ARTIKEL VII

##### Verhältnis zu anderen gesetzlichen Bestimmungen

Weder diese Verordnung noch darin enthaltene Bestimmungen sind als Genehmigung von Rechtsgeschäften, Tätigkeiten oder Geschäftshandlungen auszuliegen, die durch Kontrollrats- oder Militärregierungsgesetzgebung, durch Befehle der Alliierten Kommandantur oder durch Runderlasse oder Befehle des Hauptquartiers der Kommandobehörde in Europa verboten sind. Die in dieser Verordnung enthaltenen Verbote gelten neben den sonstigen Verboten, die in den genannten gesetzlichen Bestimmungen, Befehlen oder Runderlassen enthalten sind.

#### ARTIKEL VIII

##### Strafen

1. Wer eine Bestimmung dieser Verordnung oder einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen Ausführungsverordnung verletzt, sie umgeht, es versucht, sie zu verletzen oder zu umgehen, an einer Verletzung oder Umgehung teilnimmt oder Beihilfe dazu leistet, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung durch das zuständige Gericht der Militärregierung aus und wird im Falle der Verurteilung mit einer Freiheitsstrafe (Zuchthaus oder Gefängnis) bis zu fünf Jahren bestraft; daneben kann auf eine Geldstrafe bis zu RM. 100 000.— erkannt werden; das Gericht kann in Fällen, in denen es dies für ange-

messen erachtet, die Einziehung von Vermögenswerten, die den Gegenstand des verbotenen Rechtsgeschäfts bilden, anordnen, falls nicht die Rückerstattung solcher Vermögenswerte gemäß Artikel VI dieser Verordnung angeordnet wird. Die Vorschriften dieser Ziffer finden auf Personen, die der amerikanischen Kriegsgerichtsbarkeit unterstehen, keine Anwendung.

2. Juristische Personen sind nach Maßgabe dieses Artikels, Absatz 1, strafrechtlich zu verfolgen und unterliegen im Falle der Verurteilung der Geldstrafe und Einziehung der Vermögenswerte gemäß Absatz 1. Die verantwortlichen Beamten, Vertreter, Angestellten und Bevollmächtigten solcher juristischen Personen unterliegen sämtlichen oben vorgesehenen Strafen.

3. Nach dem Ermessen des Gerichts kann die in diesem Artikel, Absatz 1, vorgesehene Geldstrafe in amerikanischen Dollars zu einem Umrechnungskurs von 10 Cents gleich einer Reichsmark oder zu einem anderen durch die Militärregierung später festzusetzenden Kurse auferlegt werden.

#### ARTIKEL IX

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung umfaßt, soweit darin nicht anderweitig bestimmt wird, der Ausdruck:

a) „inländische Beteiligte“: alle deutschen natürlichen oder juristischen Personen nach öffentlichem oder Privatrecht, unter Einschluß von Gesellschaften, Vereinen, Handelsgesellschaften und deutschen Regierungsstellen; ferner ausländische Staatsangehörige, verschleppte und diesen gleichgestellte Personen, die der deutschen Wirtschaft eingegliedert sind;

b) „ausländische Beteiligte“: alle anderen natürlichen Personen (mit Ausnahme der Personen, die der Kriegsgerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten unterstehen), ausländische Regierungen und deren Vertretungen, Gesellschaften, deren Aktien ganz oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar, im Eigentum ausländischer Regierungen oder deren Vertretungen stehen sowie Vereine und Handelsgesellschaften, die sich ganz oder zum Teil aus ausländischen Staatsangehörigen, welche der deutschen Wirtschaft nicht eingegliedert sind, zusammensetzen.

c) „von den Vereinigten Staaten kontrolliertes Gebiet“: die Länder Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen sowie den amerikanischen Sektor des Gebietes Groß-Berlin.

#### ARTIKEL X

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung ist anzuwenden und tritt in Kraft in dem von den Vereinigten Staaten kontrollierten Gebiet am 2. September 1947.

#### IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

### Gesetz Nr. 84

über den einstweiligen Nchteintritt der an den Begriff des Kriegsendes geknüpften Rechtsfolgen

Vom 20. September 1947.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 1. Juli 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

#### § 1

1. Soweit in den während der Zeit vom 26. August 1939 bis zum 8. Mai 1945 ergangenen Gesetzen und Verordnungen an den Zeitpunkt des Kriegsendes Rechtsfolgen geknüpft sind, gelten diese Rechtsfolgen als noch nicht eingetreten.

2. Soweit an diesen Zeitpunkt in behördlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften Rechtsfolgen geknüpft sind, gelten diese Rechtsfolgen im Zweifel als noch nicht eingetreten.

## § 2

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1947 in Kraft.  
München, den 20. September 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident  
gez. Dr. Hans E h a r d.

## Gesetz Nr. 85 über die Verwaltung von Personenvereinigungen

Vom 28. Oktober 1947.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 5. August 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

## § 1

Die Art. I und II der Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung von Personenvereinigungen vom 8. 1. 1945 (RGBl. I, S. 5) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Beschränkung der Geltungsdauer einzelner Bestimmungen auf das Jahr 1945 fällt fort. Hat in den Jahren 1945 und 1946 eine nach Gesetz und Satzung (Gesellschaftsvertrag) einzuberufende Hauptversammlung (Gesellschaftsversammlung) nicht stattgefunden, so gilt die nach § 1 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 der Verordnung erforderliche Zustimmung des Registerrichters als erteilt, soweit nicht bereits eine Entscheidung ergangen ist.
2. Die Worte „kriegsbedingte Umstände“ in den §§ 1, 9 und 14 der Verordnung werden durch die Worte „wichtige Gründe“ ersetzt.
3. Welche Behörde an die Stelle der in § 9 Satz 2 der Verordnung genannten Behörden tritt, bestimmt die Staatsregierung.
4. Das Registergericht trifft die in Art. I und II der Verordnung vorgesehenen Bestimmungen nach freiem Ermessen; es kann vorher die Industrie- und Handelskammer oder ähnliche anerkannte wirtschaftliche Vereinigungen oder Einrichtungen hören.
5. (1) Abs. 1 und 2 des § 2 der Verordnung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:  
Abschriften der Einberufung der Hauptversammlung und der Ankündigung der Tagesordnung sind bei dem Registergericht einzureichen und, soweit nicht der Gesellschaft sämtliche Aktionäre bekannt sind und die Einberufung an sie durch eingeschriebene Briefe erfolgt, in dem an die Stelle des Deutschen Reichsanzeigers tretenden Mitteilungsblatt öffentlich bekanntzumachen. Zu einer Veröffentlichung in anderen Blättern ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet. Falls eine Veröffentlichung der Einberufung und der Ankündigung der Tagesordnung nicht stattfindet, gilt als Tag der Einberufung und der Ankündigung der Tagesordnung der Tag, an dem der letzte der Briefe abgesandt ist, die diese Mitteilung enthalten.

(2) § 15 Satz 2 der Verordnung ist zu streichen.

6. Wurde in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine andere als die zuständige Behörde ein Aufsichtsrat ergänzt oder für ein Mitglied eines Aufsichtsrates für die Dauer seiner Verhinderung ein Vertreter bestellt, so sind diese Amtshandlungen rechtsgültig. Die

nicht von einem Registergericht vorgenommene Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Vertreters eines Aufsichtsratsmitgliedes erlischt unbeschadet eines Widerrufs zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn nicht innerhalb dieser Frist der Registerrichter die Bestellung für die Zukunft genehmigt hat. § 89 des Aktiengesetzes vom 30. 1. 1937 (RGBl. I, S. 107) ist auch auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden.

7. In § 12 sind die Worte „sowie für Kolonialgesellschaften“ zu streichen.

## § 2

Art. IV der Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung von Personenvereinigungen vom 8. 1. 1945 (RGBl. I, S. 5) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Beschränkung der Geltungsdauer der §§ 22 bis 27 auf das Jahr 1945 fällt fort.
2. Die Befreiung von der Einberufung einer Generalversammlung (Vertreterversammlung) durch den Prüfungsverband gemäß § 22 Abs. 1, S. 1, sowie der Widerruf der Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch das Registergericht gemäß § 26 Abs. 2, S. 1 sind nur zulässig, wenn der Einberufung der Generalversammlung (Vertreterversammlung) wichtige Gründe entgegenstehen.
3. In § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 26 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „bei Zentralgenossenschaften der Spitzenverband“ gestrichen.
4. § 1 Ziff. 6 dieses Gesetzes ist unbeschadet der Vorschrift des § 86 der Verordnung anzuwenden.

## § 3

- (1) Auf Antrag des Vorstandes eines Vereines kann das Registergericht und, soweit es sich um einen Verein handelt, der als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen anerkannt ist, der Prüfungsverband aus wichtigen Gründen bestimmen, daß eine Mitgliederversammlung nicht stattfindet. Vorschriften, nach denen ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich ist, bleiben unberührt, soweit nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Unterbleibt eine Mitgliederversammlung, so finden die §§ 30 und 31 der Verordnung vom 8. 1. 1945 (RGBl. I, S. 5) entsprechende Anwendung.

## § 4

Findet gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Hauptversammlung (Gesellschaftsversammlung, Generalversammlung, Vertreterversammlung, Mitgliederversammlung) nicht statt, so ist das Registergericht zu den in § 76 des Aktiengesetzes vom 30. 1. 1937 (RGBl. I, S. 107) und § 29 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Maßnahmen ohne weitere Prüfung der Dringlichkeit befugt.

## § 5

Der Staatsminister der Justiz kann im Benehmen mit den zuständigen Fachministern Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

## § 6

Das Gesetz tritt am 9. Oktober 1947 in Kraft. Die Verordnung vom 8. Januar 1945 und dieses Gesetz treten am 31. Dezember 1948 außer Kraft.

München, den 28. Oktober 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident  
gez. Dr. Hans E h a r d.

## Gesetz Nr. 86 zur Ergänzung des Verschollenheitsgesetzes

Vom 28. Oktober 1947.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 5. August 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

### § 1

Die Frist des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939 (RGBl. I, S. 1186) gilt noch nicht als abgelaufen. Den Zeitpunkt, zu dem sie abgelaufen sein wird, bestimmt der Justizminister.

### § 2

Das Gesetz tritt am 5. November 1947 in Kraft. Gerichtliche Entscheidungen, die in Widerspruch zu dem Gesetz vor seinem Inkrafttreten ergangen sind, werden durch das Gesetz nicht berührt.

München, den 28. Oktober 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident  
gez. Dr. Hans E h a r d.

## Gesetz Nr. 87

### über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Vom 28. Oktober 1947.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 5. August 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

### § 1

- (1) Bei der Berechnung der Fristen des § 10 Abs. 1 Ziffer 2—4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. 3. 1897 wird die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1945 nicht eingerechnet.
- (2) Soweit dadurch der Rang anderer Rechte verschlechtert wird, sind Bestimmungen, die für diesen Fall eine vorzeitige Fälligkeit vorsehen, nicht anzuwenden.

### § 2

Das Gesetz tritt am 5. November 1947 in Kraft.  
München, den 28. Oktober 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident  
gez. Dr. Hans E h a r d.

## Ergänzungsgesetz

### zum 1. Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege

Vom 9. Oktober 1947.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates

am 15. April 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

### § 1

Das 1. Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28. Mai 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1946 S. 180) wird wie folgt ergänzt:

§ 10 erhält folgenden Absatz 2:

- (2) Hat der Täter nicht nur eines der in § 2 aufgezählten Gesetze, sondern zugleich auf Grund Tateinheit oder Gesetzesinheit ein noch gültiges Strafgesetz verletzt, so sind Schuldtauschspruch und Strafe, falls nicht eine politische Tat i. S. des § 1 vorliegt, nach dem noch gültigen Gesetz neu festzusetzen. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 4—8.

### § 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1946 in Kraft.

München, den 9. Oktober 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident  
gez. Dr. Hans E h a r d.

## Verordnung Nr. 130

### zur Wiederherstellung der Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung

Vom 22. August 1947.

In Übereinstimmung mit einem Beschluß des Bayerischen Landtags vom 18. Juli 1947 erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### Art. 1

Zur Wiederherstellung der Selbstverwaltung durch eigene Organe in den Sozialversicherungsträgern wird Art. 7 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen aufgehoben. Die zuvor geltenden Bestimmungen der RVO. über Ausschüsse und Vorstände bei den Versicherungsträgern (Bildung, Zusammensetzung, Rechte und Pflichten derselben), insbesondere

§§ 5, 15, 16 a, 16 b (1. Buch, Gemeinsame Vorschriften),

§§ 327—348 (2. Buch, Krankenversicherung),

§§ 686—688 a und 858—863 (3. Buch, Unfallversicherung),

§§ 1351—1355 (4. Buch, Invalidenversicherung)

werden wieder in Kraft gesetzt.

### Art. 2

§ 687 Abs. 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Dem Vorstand und der Genossenschaftsversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder auch Vertreter der Versicherten an. Ihre Zahl setzt die Satzung fest. Sie muß mindestens ein Drittel des Gesamtvorstandes betragen.

### Art. 3

Die Wahlen für die Ausschüsse und Vorstände sind sobald wie möglich vorzunehmen.

### Art. 4

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge erläßt die näheren Ausführungsbestimmungen.

### Art. 5<sup>a</sup>

Die Verordnung tritt am 20. Juli 1947 in Kraft.

München, den 22. August 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident  
I. V.: gez. Dr. Wilhelm Hoegner,  
stellv. Bayerischer Ministerpräsident.

## Verordnung Nr. 131 über die Besetzung der Strafkammern mit Schöffen

Vom 16. September 1947.

Auf Grund des Zweiten Abänderungsgesetzes zum Strafrichterungsverfassungsgesetz 1946 vom 8. September 1947 wird verordnet:

### § 1

In der Hauptverhandlung ist die Strafkammer besetzt: mit dem Vorsitz und zwei Schöffen (kleine Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters richtet;

mit zwei Richtern mit Einschluß des Vorsitzers und drei Schöffen (große Strafkammer), wenn die Strafkammer in erster Instanz erkennt oder wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts richtet.

### § 2

Für die Schöffen der Strafkammer gelten entsprechend die Vorschriften über die Schöffen des Schöffengerichts (Verordnung über die Wiedereinführung der Schöffengerichte vom 25. August 1947) mit folgender Maßgabe:

Der Oberlandesgerichtspräsident verteilt die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen auf die zum Bezirke des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke. Die Hilfsschöffen wählt der Ausschuß bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Hat das Landgericht seinen Sitz außerhalb seines Bezirks, so bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident, welcher Ausschuß der zum Bezirke des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte die Hilfsschöffen wählt. Die Namen der gewählten Hauptschöffen und der Hilfsschöffen werden von dem Amtsrichter dem Landgerichtspräsidenten mitgeteilt. Der Landgerichtspräsident stellt die Namen der Hauptschöffen zur Schöffensliste des Landgerichts zusammen.

An die Stelle des Amtsrichters tritt für die Auslösung der Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen der Strafkammer teilnehmen, und für die Streichung eines Schöffen von der Schöffensliste des Landgerichts der Landgerichtspräsident; im übrigen tritt an die Stelle des Amtsrichters der Vorsitz der Strafkammer.

Ist durch Anordnung der Obersten Justizverwaltung gemäß § 78 (1) des Strafrichterungsverfassungsgesetzes 1946 bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet worden, so verteilt der Oberlandesgerichtspräsident die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen auf die zum Bezirk der Strafkammer gehörenden Amtsgerichtsbezirke. Die Hilfsschöffen wählt der Ausschuß bei dem Amtsgerichte, bei dem die auswärtige Strafkammer gebildet worden ist. Die in Abs. II Satz 3 und 4 dem Landgerichtspräsidenten zugewiesenen Geschäfte nimmt der Vorsitz der Strafkammer wahr.

Niemand soll für dieselbe Wahlperiode (§ 17 der Verordnung über die Wiedereinführung der Schöffengerichte vom 25. August 1947) zugleich als Schöffe für das Schöffengericht und für die Strafkammer bestimmt werden. Ist dies dennoch geschehen, oder ist jemand für dieselbe Wahlperiode (§ 17 der Verordnung über die Wiedereinführung der Schöffengerichte vom 25. August 1947) in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern bestimmt worden, so hat der Einberufene das Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

### § 3

Ein Urteil der Strafkammer ist außer in den Fällen des § 338 der Strafprozeßordnung 1946 stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn bei dem Urteil ein Schöffe mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;

2. wenn bei dem Urteil ein Schöffe mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befähigung abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist.

### § 4

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil der Strafkammer geschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten (§ 359 der Strafprozeßordnung 1946) findet auch statt, wenn bei dem Urteil ein Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurteilten selbst veranlaßt ist.

### § 5

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil der Strafkammer geschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten (§ 362 der Strafprozeßordnung 1946) findet auch statt, wenn bei dem Urteil ein Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist.

### § 6

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1948 in Kraft. München, den 16. September 1947.

gez. Dr. Wilhelm Hoegner,

stellv. Ministerpräsident u. Staatsminister der Justiz.

## Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 42 über die Errichtung gewerblicher Unternehmen

Vom 20. September 1947.

Auf Grund des Art. 9 des Gesetzes Nr. 42 über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 23. September 1946 (GVBl. S. 299) wird zum Vollzuge des Art. 5 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

### Einzigster Paragraph

(1) Soweit die Erlaubnis oder Genehmigung zur Errichtung eines gewerblichen Unternehmens vorläufig oder von einer nach dem Gesetz Nr. 42 nicht zuständigen Stelle befristet oder unbefristet erteilt worden ist, ist sie als Erlaubnis im Sinne des Gesetzes Nr. 42 anzusehen, wenn der Betrieb nicht bis zum 1. 4. 1948 von der jetzt zuständigen Behörde eingestellt wird.

(2) Unter dieser Voraussetzung gelten ferner als erlaubt gewerbliche Unternehmen, die in der Zeit zwischen dem 1. 4. 1945 und dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 42 entsprechend der damaligen Rechtslage ohne Genehmigung errichtet worden sind.

(3) Etwa notwendige Einschränkungen des Betriebes müssen bis zum 1. 4. 1948 angeordnet sein.

München, den 20. September 1947.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft

Dr. Rudolf Zorn,

Bayer. Staatsminister für Wirtschaft.

## Verordnung Nr. 132

zur Verlängerung der Verordnung über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strommangels vom 2. September 1947

Vom 10. Oktober 1947

### § 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei

Betriebseinschränkungen und -stillegungen wegen Strommangels vom 2. September 1947 wird bis zum Ende des Lohnabrechnungszeitraums, in den der 31. Dezember 1947 fällt, verlängert.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 in Kraft.

München, den 10. Oktober 1947.

gez. Dr. Hans Ehard,  
Bayerischer Ministerpräsident.

## Verordnung Nr. 133 über die übergangsweise Regelung versorgungsrechtlicher Verhältnisse

Vom 14. Oktober 1947.

Die Bayerische Staatsregierung erläßt zur übergangsweisen Regelung versorgungsrechtlicher Verhältnisse der Ruhestandsbeamten und ihrer Hinterbliebenen auf Grund des Art. 173 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) und des Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 113 vom 29. Januar 1947 (GVBl. S. 82) folgende Bestimmungen:

### § 1

(1) Beamte, die gemäß § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenwesens vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) über die gesetzliche Altersgrenze hinaus im Dienste verblieben sind, gelten, wenn ihre Weiterverwendung in der Zeit nach dem 31. März 1945 geendet hat, ohne daß sie wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus entfernt wurden (Art. 1 der Verordnung Nr. 113 vom 29. Januar 1947 — GVBl. S. 82 —), als mit Ablauf des Monats, in dem ihre Weiterverwendung geendet hat, in den Ruhestand versetzt.

(2) Auf weiterverwendete Beamte, die nach dem 31. März 1945 wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus entfernt wurden, findet die Verordnung Nr. 113 mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Zustimmung der Militärregierung zu ihrer Wiedereinstellung (Art. 4 der Verordnung) Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung von Versorgungsbezügen erfolgt. Art. 13 der Verordnung ist hierbei sinngemäß anzuwenden.

### § 2

(1) Beamte im Ruhestand, die gemäß § 6 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenwesens als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt worden sind, gelten, wenn ihre Wiederverwendung in der Zeit nach dem 31. März 1945 geendet hat, ohne daß sie wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus entfernt wurden, als mit Ablauf des Monats, in dem ihre Wiederverwendung geendet hat, durch Widerruf entlassen.

(2) Wiederverwendete Ruhestandsbeamte, deren Wiederverwendung nach dem 31. März 1945 dadurch geendet hat, daß sie wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus entfernt wurden, gelten als mit dem Tage der Entfernung durch Widerruf entlassen. Ihre Rechtsverhältnisse bemessen sich, wenn sie vor dem 1. April 1945 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden waren, nach der auf Grund des Art. 165 Abs. 2 des Bayer. Beamtengesetzes ergehenden Verordnung. War die Versetzung in den Ruhestand nach dem 31. März 1945 erfolgt, so findet Art. 13 der Verordnung Nr. 113 auf sie Anwendung.

### § 3

(1) Die Rechtsverhältnisse der Ruhestandsbeamten und der Beamtenhinterbliebenen, bei denen der Versorgungsfall bereits vor dem Inkrafttreten des Bayer. Beamtengesetzes (7. November 1946) eingetreten ist, regeln sich auch, wenn die Versorgungs-

bezüge noch nicht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt worden sind, nach bisherigem Recht. Die Vorschriften der §§ 82, 83, 84 Abs. 2 und 3 und § 85 Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Beamtengesetzes finden jedoch unbeschadet des Art. 165 Abs. 1 des Bayer. Beamtengesetzes keine Anwendung.

(2) Hingegen gelten die Art. 36, 37, 55 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes für die Beamten im Ruhestand und die Art. 141 bis 161 dieses Gesetzes für alle Versorgungsempfänger ohne Rücksicht darauf, ob die Versorgungsbezüge vor oder nach dem Inkrafttreten des Bayer. Beamtengesetzes festgesetzt worden sind.

### § 4

Die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines nach dem Inkrafttreten des Bayer. Beamtengesetzes (7. November 1946) verstorbenen Beamten im Ruhestand, dessen Versorgungsbezüge vor dem 7. November 1946 festgesetzt worden sind (Art. 165 Abs. 1 dieses Gesetzes), sind aus dem Ruhegehalt des verstorbenen Beamten zu berechnen. Eine Neufestsetzung dieses Ruhegehalts nach den Vorschriften des Bayer. Beamtengesetzes findet nicht statt.

### § 5

Unbeschadet des Art. 174 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes sind Erhöhungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 7 Abs. 1, der ruhegehaltfähigen Dienstzeit gemäß § 9 Abs. 2 und 3 und des Höchsthundertsatzes gemäß § 12 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenwesens vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580), die vor dem 1. Oktober 1945 eingetreten sind, auch dann zu berücksichtigen, wenn ein Versorgungsbezug erst nach dem Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes festgesetzt wird.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Bayerischen Beamtengesetzes, d. i. dem 7. November 1946, in Kraft.

München, den 14. Oktober 1947.

gez. Dr. Hans Ehard,  
Bayerischer Ministerpräsident.

## Verordnung Nr. 134 über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus

Vom 15. Juni 1947.

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 22) wird verordnet:

### Geltungsbereich

#### § 1

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann bestimmte Gebiete als mit der San-José-Schildlaus (*Aspidiotus perniciosus*) befallen oder als befallsverdächtig erklären. Mit der Bekanntgabe der Erklärung treten für diese Gebiete die folgenden Bestimmungen in Kraft.

### Verhütung der Verschleppung der San-José-Schildlaus

#### § 2

Die Abgabe und der Versand von Obstbäumen und -sträuchern und anderen Laubgehölzen ist verboten. Das Verbot betrifft auch Teile dieser Pflanzen, die zur Anzucht oder Veredelung dienen sollen.

#### § 3

1. Baumschulen sowie alle sonstigen Pflanzungen und Einschlagplätze, an denen gärtnerische Baumschulerzeugnisse zur Abgabe für Anbauzwecke gehalten werden, unterliegen zur Feststellung der San-José-Schildlaus der Beaufsichtigung. Sie sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 15. Juni

bis 31. Oktober auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu untersuchen. Diese Vorschrift gilt nicht für Nadelholzpflanzen und Reben.

Aufsicht und Untersuchungen obliegen den Beauftragten der Bayerischen Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz. Für die Untersuchungen werden Gebühren erhoben.

2. Baumschulerzeugnisse der in Ziff. 1 genannten Herkunft dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vor der Abgabe oder dem Versand unter Aufsicht nach den amtlichen Richtlinien durch Begasung entseucht worden sind. Der Sendung muß ein Begasungszeugnis beigelegt werden. Bei Abgabe von Einzelpflanzen ist das Etikett mit einem Vermerk über die Begasung zu versehen. Die Kosten der Entseuchung tragen die Nutzungsberechtigten.

3. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz die Abgabe von Baumschulerzeugnissen aus Betrieben, in denen die San-José-Schildlaus festgestellt worden ist, zu untersagen.

4. Die Nutzungsberechtigten der in Ziff. 1 genannten Pflanzungen und die Verteiler der Baumschulerzeugnisse sind verpflichtet, über die Herkunft der bezogenen sowie über die Abgabe und den Versand der eigenen Baumschulerzeugnisse Bücher zu führen, in die der Zeitpunkt des Bezugs, der Abgabe oder des Versandes, die Pflanzenart und -menge sowie der Name und die Anschrift des Lieferers oder Empfängers einzutragen sind. Die Bücher sind drei Jahre aufzubewahren und dem Beauftragten der Landesanstalt sowie der Ortspolizeibehörde auf Anforderung vorzulegen.

#### Bekämpfungsmaßnahmen

##### § 4

1. Zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus sind die Nutzungsberechtigten von Obstbäumen und Obststräuchern sowie von anderen Laubbäumen oder -sträuchern verpflichtet, die Bäume oder Sträucher, die nach Feststellung des Beauftragten der Landesanstalt von der San-José-Schildlaus befallen sind, nach dessen Weisungen zu vernichten. Befallsverdächtige Bäume und Sträucher sind ebenfalls zu vernichten, wenn die Anwendung anderer Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr zweckmäßig ist oder eine besondere Verschleppungsgefahr besteht.

2. Die Bestimmungen der Ziff. 1 gelten auch für die Nutzungsberechtigten anderer Pflanzen, die Träger der San-José-Schildlaus sind.

##### § 5

1. Die in § 4 genannten Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf ihre Kosten die Obstbäume und Obststräucher und, soweit nach der Feststellung des Beauftragten der Landesanstalt ein Erfordernis vorliegt, auch andere Bäume und Sträucher während der Winterruhe sachgemäß zu bespritzen.

2. Die Spritzung ist nach den Weisungen der Beauftragten der Landesanstalt durchzuführen. Die Beauftragten bestimmen insbesondere Zeitpunkt und Umfang sowie Art und Weise der Durchführung. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bestimmen, daß die Bespritzung gemeinsam auf Kosten der Verpflichteten durch die Beauftragten der Landesanstalt durchgeführt wird. Die Nutzungsberechtigten haben die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Höhe der Kosten wird durch die Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzt.

##### § 6

Die Nutzungsberechtigten von Baumschulen sowie von Pflanzungen oder Einschlagplätzen, in denen gärtnerische Baumschulerzeugnisse zur Abgabe für

Anbauzwecke gehalten werden, sind verpflichtet, auf ihre Kosten alle Obstbäume und -sträucher und, soweit nach der Feststellung des Beauftragten der Landesanstalt ein Erfordernis vorliegt, auch andere Bäume und Sträucher während der Winterruhe sachgemäß zu bespritzen.

##### § 7

Zu den Bespritzungen ist ein vom Amtlichen deutschen Pflanzenschutzdienst als wirksam gegen die San-José-Schildlaus anerkanntes Mittel zu verwenden.

##### § 8

Kommen die Nutzungsberechtigten den ihnen gemäß § 4—7 obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so können die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten durch die Beauftragten der Landesanstalt vorgenommen werden.

##### § 9

1. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt, soweit sie nicht vom Beauftragten der Landesanstalt selbst durchgeführt werden, den Ortspolizeibehörden.

2. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Beauftragten und ihren Hilfskräften zum Zwecke der Durchführung der Überwachung der Maßnahmen Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten sowie jede sachdienliche Auskunft zu geben. Die Beauftragten haben einen amtlichen Ausweis der Landesanstalt mit sich zu führen.

#### Schlußvorschriften

##### § 10

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt Richtlinien zur Durchführung dieser Verordnung (Anlagen I und II). Es kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

##### § 11

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. 3. 1937 (RGBl. I, S. 227) bestraft.

gez. Dr. Baumgartner,  
Staatsminister.

#### Anlage I

### Richtlinien

#### für die Beaufsichtigung der Baumschulen gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus

Bei der durch § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 15. Juni 1947 angeordneten Beaufsichtigung der Baumschulen und bei der Abgabe von Baumschulerzeugnissen aus Pflanzungen, in denen die San-José-Schildlaus festgestellt wurde, sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz hat ein Verzeichnis aller bayerischen Baumschulen, Pflanzungen oder Einschlagplätze, an denen gärtnerische Baumschulerzeugnisse zur Abgabe für Anbauzwecke gehalten werden, zu führen. Darin sind für jeden Betrieb anzugeben:

- Die Firmenbezeichnung und Anschrift des Nutzungsberechtigten;
- die Anzahl, Größe und Lage der Flächen;
- die Bestände an Baumschulgewächsen nach Arten und Flächenumfang;

- d) das Datum der in jedem Jahre durchgeführten Untersuchungen;
- e) das Untersuchungsergebnis, das die Zahl der Befallsstellen, ihre Verteilung über die Pflanzung sowie die Stärke des Befalls enthalten soll;
- f) der Name des Untersuchers.

2. Die Untersuchung ist von Beauftragten der Landesanstalt durchzuführen, die in der Erkennung der San-José-Schildlaus geschult sind; sie hat sich auf die gesamten Bestände aller Arten von Obstbäumen und -sträuchern mit Ausnahme von Reben sowie von anderen Laubgehölzen zu erstrecken, die als Träger der San-José-Schildlaus in Betracht kommen. Jeder Fund ist durch mikroskopische Untersuchung sicherzustellen.

3. In jedem Falle, in dem in einer Pflanzung San-José-Schildlausbefall festgestellt wird, hat die Landesanstalt dem Nutzungsberechtigten hierüber unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Zur Verhütung der Verschleppung des Schädling sind entsprechend der Verordnung folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Alle befallenen Pflanzen sind vom Nutzungsberechtigten unverzüglich nebst den Wurzeln zu entfernen, an Ort und Stelle mit 5prozentigem Gelspritzmittel oder 20prozentigem Obstbaunkarbolineum zu bespritzen oder zu verbrennen.
- b) In einem von dem Beauftragten der Landesanstalt zu bestimmenden Umkreise um die Befallsstellen sind die als Träger der San-José-Schildlaus in Betracht kommenden Pflanzen nach Weisung des Beauftragten entweder in gleicher Weise zu vernichten oder einer weiteren gründlichen Bespritzung mit einem vom Amtlichen deutschen Pflanzenschutzdienst anerkannten Mittel zu unterwerfen. Zum Verkauf vorgesehene Pflanzen sind unter Aufsicht durch Begasung mit Blausäure in einer Gaskammer zu entseuchen.

4. Die Landesanstalt hat der Bezirksverwaltungsbehörde über jede Befallsfeststellung unverzüglich Mitteilung zu machen, die folgende Angaben enthalten muß:

- a) Das Untersuchungsergebnis nebst der Art der befallenen Pflanzen, die Zahl der Befallsstellen sowie die Befallsstärke;
- b) die Mitteilung über die durchgeführten Maßnahmen;
- c) Vorschläge über den Umfang und den Zeitraum des zu erlassenden Abgabeverbotes für Baumschulerzeugnisse.

5. Die Abgabe von Baumschulerzeugnissen aus den gesamten Pflanzungen einer Baumschule ist nach Feststellung des San-José-Schildlausbefalles grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zu untersagen. Der Umfang und die Zeitdauer dieses Verbotes wird nach dem Vorschlage der Landesanstalt festgesetzt. Das Abgabeverbot kann auf Teile der Baumschule beschränkt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen. Die Abgabe ist erst wieder zu gestatten, nachdem die unter 3a und b genannten Maßnahmen durchgeführt sind. Ist eine ordnungsmäßige weitere Bespritzung vorgenommen worden, so darf die Abgabe erst wieder zugelassen werden, nachdem die Landesanstalt durch eine Nachuntersuchung festgestellt hat, daß kein Befall oder Befallsverdacht mehr vorliegt. Die Nachuntersuchung ist erst in dem auf die Befallsfeststellung folgenden Sommerhalbjahr vorzunehmen.

## Anlage II

### Richtlinien

#### für die Begasung von Baumschulerzeugnissen gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus

Zu der durch § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus angeordneten Entseuchung von Baumschulerzeugnissen durch Begasung werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Alle Baumschulerzeugnisse, die aus Baumschulen von als befallen und befallsverdächtig erklärten Gebieten abgegeben werden, sind durch Begasung zu entseuchen. Die Bezirksverwaltungsbehörde wird allgemein ermächtigt, auf Antrag der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen.

2. Die vorgeschriebene Begasung hat sich auf alle Arten von Laubgehölzen zu erstrecken sowie auf frische Teile dieser Gehölze für Anzucht, Vermehrung und Veredelung. Auch Einzelstücke, die im sogenannten Handverkauf abgegeben oder versandt werden, müssen vorher durch Begasung entseucht werden. Nadelholzpflanzungen und Reben unterliegen gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung dem Begasungszwang nicht. Bei Reben kann aber die Begasung wegen der Reblausbekämpfung geboten sein.

3. Die Begasung ist unter Anwendung von 10 g Blausäure (HCN) je Kubikmeter Rauminhalt des Begasungsraumes vorzunehmen. Die Temperatur des Gasraumes muß mindestens 5 Grad Celsius betragen. Das Gas muß wenigstens eine Stunde einwirken; deshalb darf der Gasraum erst eine Stunde nach Beschickung mit dem Gas geöffnet und gelüftet werden. Die Baumschulerzeugnisse müssen ohne Verpackung und ohne Erdballen begast werden.

4. Die Begasung wird von Beauftragten der Landesanstalt durchgeführt.

5. Die Landesanstalt kann auch Firmen, welche die Begasung gewerbsmäßig ausführen, zur Vornahme der Begasung ermächtigen, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Begasung gegeben sind. Es ist insbesondere nachzuweisen, daß völlig gasdichte Begasungskammern oder Begasungskisten mit den erforderlichen Geräten sowie geschültes zur Anwendung des Calcid- oder Zyklonverfahrens berechtigtes Personal zur Verfügung steht. Die Begasung in gut abgedichteten Eisenbahnwagen ist nur nach den mit den Eisenbahndirektionen getroffenen Vereinbarungen und nur auf den hierfür zugelassenen Bahnhöfen gestattet.

6. Die Landesanstalt kann auch Baumschulbesitzer zur Durchführung der Begasung ermächtigen, wenn sie persönlich die Gewähr für die zuverlässige Beachtung der Vorschriften und Richtlinien bieten und außerdem die obengenannten Voraussetzungen (Nr. 5) erfüllt sind. Die Befähigung und Berechtigung zur Durchführung der Begasungen nach dem Calcidverfahren hat der Baumschulbesitzer oder sein verantwortlicher Betriebsleiter durch Teilnahme an einem Begasungslehrgang der Landesanstalt zu erwerben.

7. Die Landesanstalt hat die ordnungsgemäße Durchführung der den Firmen oder Baumschulbesitzern übertragenen Begasungen zu überwachen; dabei sind insbesondere die Begasungseinrichtungen (Begasungskammern, Begasungskisten und -geräte) zu prüfen.

8. Baumschulbesitzer, die begasungspflichtige Baumschulerzeugnisse abgeben oder versenden wollen, haben dies vor jeder Versandzeit rechtzeitig der Landesanstalt mitzuteilen, dabei ist anzugeben,

wo, wann und durch wen die Begasungen vorgenommen werden sollen.

9. Die Abgabe und der Versand begasungspflichtiger Baumschulerzeugnisse ist nur zulässig, wenn jede Sendung von einem Begasungszeugnis begleitet ist. In diesem Zeugnis ist zu bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus ordnungsgemäß begast worden ist.

Die der Begasung unterzogene Baumschulware hat den Vermerk: „Begast unter Nr. . . . am . . . . . (Datum)“ zu tragen. Dieser Vermerk muß bei der Abgabe von Einzelpflanzen auf das Markenetikett mit übernommen werden.

10. Die Landesanstalt hat ein Verzeichnis der von ihr zur Durchführung der Begasungen ermächtigten Betriebe und Personen zu führen. Die von den Baumschulbesitzern geführten Bücher sind wenigstens einmal jährlich nachzuprüfen.

## Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über die Errichtung von Industrie- und Handelskammern

Vom 5. September 1947.

In Ausführung der Ziffer 5 der Anordnung über die Errichtung von Industrie- und Handelskammern in der Fassung der Anordnungen vom 29. April 1946 (GVBl. 1946 S. 203/204) und vom 29. November 1946 (GVBl. 1947 S. 48) wird bestimmt:

### § 1 (Mitgliedschaft)

Mitglieder der Kammer können alle gewerblichen Betriebe (natürliche und juristische Personen) im Sinne des Handelsgesetzbuches einschl. des Bergbaues werden, die im Kammerbezirk ihren Sitz haben, soweit sie nicht mit ihrem ganzen Betrieb zum Handwerk gehören.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind auch Betriebsstätten berechtigt, welche zu einem außerhalb des Kammerbezirks bestehenden Unternehmen gehören.

### § 2 (Aufgabenkreis)

Gemäß der Ziff. 4 der Anordnung vom 29. April 1946 wird über den Aufgabenkreis der Industrie- und Handelskammern folgendes bestimmt:

- 1) den Industrie- und Handelskammern obliegt die Förderung und Vertretung der Gesamtinteressen ihrer Mitglieder.
- 2) Die Kammern haben ihre Mitglieder in allen einschlägigen Fragen zu beraten, insbesondere bei der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses und der Fachkräfte zu unterstützen und die zur Abnahme von Lehr- und Anlernabschlußprüfungen und von fachlichen Prüfungen sonstiger Art notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- 3) Die Kammern dienen den staatlichen und gemeindlichen Behörden als begutachtende, sachverständige Organe in allen Fragen, welche die von ihnen vertretene Wirtschaft betreffen. Soweit tunlich, sollen sie bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehört werden. Die Kammern haben ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder durch Anordnungen des Staatsministeriums für Wirtschaft gestellt werden.
- 4) Die Kammern erstatten dem Staatsministerium für Wirtschaft und, soweit nötig, andern behördlichen Stellen Bericht über die Lage und die Bedürfnisse der von ihnen vertretenen Wirtschaft ihrer Bezirke. Sie können hierbei auch Wünsche und Anregungen vorbringen.

- 5) Die Kammern benennen Sachverständige auf dem Gebiete der Wirtschaft; die Vereidigung dieser Sachverständigen vollzieht die Kreisregierung.

### § 3 (Kammerorgane)

Das oberste Organ der Kammer ist die Vollversammlung (Plenarversammlung), die von den Mitgliedern nach näherer Bestimmung der Satzung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und die erforderliche Zahl von Stellvertretern, die das Präsidium der Kammer bilden. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Präsident“, die Stellvertreter die Bezeichnung „Vizepräsident“.

Die Vollversammlung kann ferner einen Vorstand der Kammer wählen, dem außer den Mitgliedern des Präsidiums noch eine weitere Zahl von Mitgliedern der Vollversammlung angehören. Näheres hierüber bestimmt die Satzung.

### § 4 (Organisation der Kammer)

Für Industrie, Handel und ähnliche Gruppen können innerhalb der Kammer Abteilungen gebildet werden.

Zur Vorbereitung der Beschlußfassung der Vollversammlung oder zur Behandlung besonderer Fragen können Arbeitsausschüsse eingesetzt werden.

Die Industrie- und Handelskammern haben eine Geschäftsstelle (Kammerbüro) einzurichten, die von einem Geschäftsführer geleitet wird, der die notwendige wissenschaftliche Vorbildung und Sachkenntnis besitzen muß.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Kammer, das aktive und passive Wahlrecht und die Durchführung der Wahlen sowie die Form der Beschlußfassung der Organe werden durch eine Satzung geregelt, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Wirtschaft bedarf.

### § 5 (Rechtliche Stellung der Kammern)

Die Industrie- und Handelskammern sind Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft. Sie haben die Rechte einer juristischen Person.

Die Industrie- und Handelskammern werden gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung oder seinen Stellvertreter vertreten.

Urkunden, welche die Industrie- und Handelskammern vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen durch den Vorsitzenden der Vollversammlung oder seinen Stellvertreter und den Geschäftsführer unterzeichnet werden.

### § 6 (Beitragshebung)

Die Kosten der Industrie- und Handelskammern werden durch Beiträge der Mitglieder gedeckt. Diese Beiträge werden jährlich im Zusammenhange mit der Aufstellung des Haushaltsplanes durch die Vollversammlung festgesetzt. Die Vollversammlung legt auch den Beitragsmaßstab fest. Nähere Bestimmungen hierüber sind durch die Satzung zu treffen.

Die Industrie- und Handelskammern sind berechtigt, für ihr Tätigwerden in Einzelfällen Gebühren zu erheben.

### § 7 (Industrie- und Handelsgremien)

Die Industrie- und Handelsgremien sind Untergliederungen der Kammern für den jeweiligen Gremiumsbezirk. Sie haben die Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen ihres Bezirkes wahrzunehmen und die Kammer bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Die Bezirke der Industrie- und Handelskammergremien werden durch die Industrie- und Handelskammern festgelegt. Diese Festlegung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft.

Als oberstes Organ jedes Industrie- und Handlungsgremiums wird ein Ausschuß gebildet, der von den wahlberechtigten Mitgliedern des Gremiumsbezirks auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Dieser Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Gremien trifft die Kammeratzung.

Die Kosten der Industrie- und Handlungsgremien werden durch Zuschüsse der Industrie- und Handlungskammern gedeckt.

#### § 8 (Arbeitsgemeinschaft der Kammern)

Die Industrie- und Handlungskammern können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft der Bayer. Industrie- und Handlungskammern zusammenschließen. Die Bestimmungen hierüber trifft eine Satzung, die vom Staatsministerium für Wirtschaft zu genehmigen ist.

München, den 5. September 1947.

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft  
gez. Dr. Rudolf Zorn.

#### Berichtigung der Übersetzung der Proklamation No. 5 der Militärregierung, „Wirtschaftsrat“.

Die deutsche Übersetzung der Proklamation No. 5 der Militärregierung, „Wirtschaftsrat“ (GVBl. 1947 S. 125 ff.), wird wie folgt geändert:

In Artikel I Ziffer (4) der Proklamation No. 5 und in der dieser Ziffer entsprechenden Bestimmung über Neugestaltung der Zweizonalen Wirtschaftstellen (Anhang „A“ zur Proklamation No. 5, AUFBAU UND AUFGABEN, Teil 1, Wirtschaftsrat, Absatz a (4) werden die Eingangsworte „Die Übertragung von Befugnissen, soweit es dem Exekutiv-ausschuß angemessen erscheint“ gestrichen und durch die folgenden Worte ersetzt:

„(4) Zur Übertragung von Befugnissen an den Exekutiv-ausschuß, soweit dies angemessen erscheint.“

München, den 8. Oktober 1947.

Amt der Militärregierung  
für Bayern.